

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Samstag, 26.10.2024 / Ausgabe 24 / Jahrgang 8

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis nach §5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben: Antrag gemäß §4 BImSchG der TUBIS Ölbronn GmbH mit Sitz in München auf Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Umwandlung von Kunststoffabfällen in Grundstoffe für die chemische Industrie mittels Pyrolyseverfahren (PTO-Anlage) gern. Nr.8.1.1.4. der Anl. 1 der 4. BIm-SchV am Standort Plauen, Pausaer Straße 284, Gemarkung Haselbrunn, Fist. 938/38	Seite 2
Satzung zur 10. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen innerhalb des Vogtlandkreises innerhalb des Vogtlandkreises vom 09.07.2019	Seite 3
Satzung zur 10. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr innerhalb des Vogtlandkreises vom 09.07.2019	Seite 4 - 5
Impressum	Seite 6

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis**

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben:

Antrag gemäß § 4 BImSchG der TUBIS Ölbronn GmbH mit Sitz in München auf Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Umwandlung von Kunststoffabfällen in Grundstoffe für die chemische Industrie mittels Pyrolyseverfahren (PTO-Anlage) gem. Nr. 8.1.1.4 der Anl. 1 der 4. BImSchV am Standort Plauen, Pausaer Straße 284, Gemarkung Haselbrunn, Flst. 938/38

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung wird bekannt gemacht:

Die TUBIS Ölbronn GmbH mit Sitz in 80331 München, Alter Hof 5, vertreten durch den Geschäftsführer Robert Ferstl, beantragte am 15.12.2023 gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.4 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger, oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 t Abfällen je Stunde.

Nach Nr. 8.1.1.3 der Anlage 1 UVPG war für die beantragte Genehmigung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 7 i. V. m. § 29, Anlage 3 UVPG und § 9 Abs.1 a) BImSchG durchzuführen.

Nach erfolgter einzelfallbezogener Vorprüfung zum UVPG konnte festgestellt werden, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten Anlage zur Umwandlung von Kunststoffabfällen in Grundstoffe für die chemische Industrie mittels Pyrolyseverfahren (PTO-Anlage) am geplanten Standort keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Güter erwarten lassen.

Mögliche negative Auswirkungen auf Boden und Grundwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden durch Maßnahmen gem. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) verhindert. Es sind nur geringe Stickstoffoxidemissionen unterhalb der Bagatellgrenzen nach TA Luft zu verzeichnen, wobei durch die Dimensionierung des Schornsteins ein ungestörter Abtransport der Schadstoffe mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung gewährleistet wird. Weitere Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter sind unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen nicht zu besorgen. Daraus ergibt sich, dass unter Berücksichtigung der dargestellten Tatsachen das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lässt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 UVPG konnte somit entfallen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Vogtlandkreis, Bauordnungsamt, Sachgebiet Immissionsschutz, Bahnhofstraße 42-48 in 08523 Plauen zugänglich gemacht werden.

Plauen, den 21.10.2024

Landratsamt des Vogtlandkreises

i. V.
Beck
Geschäftsbereichsleiter Geschäftsbereich II



Satzung

zur 10. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen innerhalb des Vogtlandkreises

vom 09.07.2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland (nachfolgend ZVV) hat am 23.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Anlage 1

Beschluss

Die Verbandsversammlung beschließt die Anlage 2 zur „Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen innerhalb des Vogtlandkreises vom 09.07.2019“ (Fördersatzung Straßenbahn) für das Jahr 2025 in vorliegender Ausfertigung (10. Änderungssatzung) sowie die Änderung der Anlage 1 der Fördersatzung Straßenbahn mit dem vorliegenden Beschlusstext.

Anlage 2 Fördersatzung Straßenbahn - Zuschuss je Verkehrsunternehmen

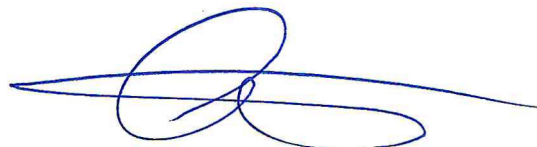
Fassung	10. ÄS
Anwendungszeitraum	01.01. - 31.12.2025
Version	Vorschau 2025

		Plauener Straßenbahn GmbH
Regelverkehr	Zuschusssatz in Cent/Fpl-km	116,00
	Fahrplankilometer	780.000
	Ausgleichsleistungen in EUR	904.800

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auerbach, den 23.10.2024



Zweckverband Öffentlichen Personennahverkehr Vogtland
Thomas Hennig
Verbandsvorsitzender

Satzung

zur 10. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr innerhalb des Vogtlandkreises vom 09.07.2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland (nachfolgend ZVV) hat am 23.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Anlage 1

Beschluss

„Die Verbandsversammlung beschließt die Anlage 2 zur „Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr innerhalb des Vogtlandkreises vom 09.07.2019“ (Fördersatzung Ausbildungsverkehr) für das Jahr 2025 in vorliegender Ausfertigung (10. Änderungssatzung) sowie die Änderung der Anlage 1 der Fördersatzung Ausbildungsverkehr mit dem vorliegenden Beschlusstext.“

Anlage 2

Fassung	10. ÄS
Anwendungszeitraum	01.01. - 31.12.2025
Version	Vorschau 2025

1. Mittel nach §1(1) ÖPNVFinAusG

		Plauener Omnibusbetrieb GmbH			Plauener Straßenbahn GmbH		
		ZVV	PL	restl. VLK	ZVV	Bus PL	Strab PL
Regelverkehr	Fpl-km	6.076.987	569.366	5.507.620	1.150.000	370.000	780.000
	Fahrleistungsbezogene Ausgleichsleistungen (€)	2.921.473,13	273.719,31	2.647.753,82	619.902,37	177.875,17	442.027,20
Rufbus	Fpl-km	0	0	0	10.000	10.000	0
	Fahrleistungsbezogene Ausgleichsleistungen (€)	0	0	0	8.509,50	8.509,50	0
Fpl-km gesamt		6.076.987	569.366	5.507.620	1.160.000	380.000	780.000
Ausgleichsleistungen gesamt in EUR		2.921.473,13	273.719,31	2.647.753,82	628.411,87	186.384,67	442.027,20

Zuschussätze

		Plauen	restl. VLK
Bus	Für Regelverkehr Bus:	48,0743704 Cent je Fpl-km	
	Für Rufbus:	85,0950000 Cent je Fpl-km	
Strab	Für Regelverkehr Bus:	48,0743704 Cent je Fpl-km	
	Für Rufbus:	0,0000000 Cent je Fpl-km	
		Für Regelverkehr Strab:	
		56,6701540 Cent je Fpl-km	

2. Mittel nach §1(1a) ÖPNVFinAusG (Bildungsticket)

		Plauener Omnibusbetrieb GmbH			Plauener Straßenbahn GmbH		
		ZVV	PL	restl. VLK	ZVV	Bus PL	Strab PL
Regelverkehr	Fpl-km	6.076.987	569.366	5.507.620	1.150.000	370.000	780.000
	Fahrleistungsbezogene Ausgleichsleistungen (€)	274.559,35	25.724,08	248.835,27	57.251,45	16.716,67	40.534,78
Rufbus	Fpl-km	0	0	0	10.000	10.000	0
	Fahrleistungsbezogene Ausgleichsleistungen (€)	0	0	0	235,20	235,20	0
Fpl-km gesamt		6.076.987	569.366	5.507.620	1.160.000	380.000	780.000
Ausgleichsleistungen gesamt in EUR		274.559,35	25.724,08	248.835,27	57.486,65	16.951,87	40.534,78

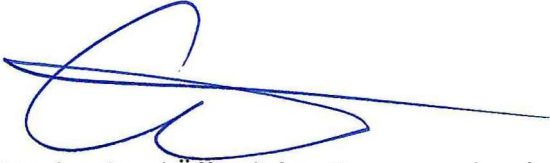
Zuschussätze

		Plauen	restl. VLK
Bus	Für Regelverkehr Bus:	4,51801800 Cent je Fpl-km	
	Für Rufbus:	2,35200000 Cent je Fpl-km	
Strab	Für Regelverkehr Bus:	4,51801800 Cent je Fpl-km	
	Für Rufbus:	0,00 Cent je Fpl-km	
		Für Regelverkehr Strab:	
		5,19676800 Cent je Fpl-km	

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auerbach, den 23.10.2024

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Zweckverband Öffentlichen Personennahverkehr Vogtland
Thomas Hennig
Verbandsvorsitzender

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Thomas Hennig, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen